

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 7

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Juli

2021

Inhalt		
	Seite	Seite
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Inhalt und Führung von Personalakten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Personalaktenordnung – PersAO).....	153	Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 162
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt	155	Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz (AzubiO-Pflegeassistenz) – redaktionelle Änderungen 162
Verordnung über den Zugang zum Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Zugangsverordnung – ZVO).....	157	Information über die Versorgungslasten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 gem. § 30 WiVO-RL zu § 112 Abs. 2 WiVO..... 162
Rechtsverordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im allgemeinen Verwaltungsdienst der Evangelischen Kirche im Rheinland.....	160	Satzung zur Aufhebung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf..... 162
		Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels..... 163
		Personal- und sonstige Nachrichten..... 163

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Inhalt und Führung von Personalakten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Personalaktenordnung – PersAO)

Vom 21. Mai 2021

Die Kirchenleitung hat auf Grund von Artikel 148 Absatz 3d der Kirchenordnung die folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verordnung über Inhalt und Führung von Personalakten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Personalaktenordnung – PersAO) vom 26. September 2003 (KABI. S. 326) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sie kann in Teilen oder vollständig im Wege des automatisierten Verfahrens geführt werden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Werdegang“ die Wörter „unter Beachtung der folgenden Bestimmungen“ eingefügt.

2. In § 3 Absatz 2 wird Satz 2 neu gefasst:

„Die Personalakten von Mitarbeitenden im Dienst der Kirchengemeinden, Verbände und Kirchenkreise werden von der gemeinsamen Verwaltung gemäß § 2 Absatz 1 Verwaltungsstrukturgesetz geführt; nach Maßgabe des § 11 können Nebenakten geführt werden, z. B. im Landeskirchenamt, in Ämtern oder in Schulen.“

3. In § 4 Absatz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Dienstverhältnisses“ durch die Wörter „Dienst- oder Arbeitsverhältnisses“ ersetzt.

4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.

b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Werden aus einer durchnummerierten Personalakte berechtigterweise einzelne Blätter entnommen, muss dies in neutraler Form in der Personalakte gekennzeichnet werden.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Personalaktendaten in Beihilfeakten dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt und nur nach Maßgabe von § 14 automatisiert verarbeitet werden. Das gilt bei der Übertragung von Aufgaben der Personalverwaltung im Sinne von § 14 Absatz 4 auch für die Übermittlung an und die automatisierte Verarbeitung durch die andere Stelle.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 5.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Wird die Personalakte nicht in Schriftform oder

vollständig im Wege des automatisierten Verfahrens geführt, legt die Personalakten führende Dienststelle jeweils schriftlich fest, welche Teile in welcher Form geführt werden und nimmt dies in das Verzeichnis nach Satz 1 auf.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 1 werden vor dem Wort „Urkunden“ die Wörter „für das Dienst- oder Arbeitsverhältnis relevante“ eingefügt.

bb) In Ziffer 3 wird das Wort „Dienstverhältnisses“ durch die Wörter „Dienst- oder Arbeitsverhältnisses“ ersetzt.

cc) In Ziffer 4 wird das Wort „Dienstverhältnis durch die Wörter „Dienst- oder Arbeitsverhältnis“ ersetzt.

dd) In Ziffer 7 werden die Wörter „Auszüge aus dem Bundeszentralregister“ gestrichen.

ee) In Ziffer 8 werden die Wörter „Festsetzung des Besoldungsdienstalters“ und das sich anschließende Komma gestrichen.

c) Nach Absatz 2 wird der folgende neue Absatz 3 angefügt:

„(3) Erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) werden zur Personalakte genommen, wenn sie einen Eintrag wegen einer der in § 5 Absatz 1 Nr. 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (GewaltG) genannten Straftaten enthalten und kein Verwertungsverbot gemäß § 34 BZRG besteht. Ist kein Eintrag im Sinne von Satz 1 enthalten, wird ein Vermerk über den Umstand, dass Einblick in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob ein Eintrag wegen einer der in § 5 Absatz 1 Nr. 1 GewaltG genannten Straftaten vorhanden ist, zur Personalakte genommen. Fordern staatliche Stellen, dass auch im Laufe des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen werden kann, dass keine einschlägigen Vorstrafen vorliegen, kann das erweiterte Führungszeugnis zur Personalakte genommen werden. § 13 Absatz 1 gilt in den Fällen der Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Ziffer 1 werden nach dem Wort „Versorgung“ die Wörter „sowie Entgeltzahlung“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 3 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Ziffern 4 und 5 werden zu Ziffern 3 und 4.

cc) Nach Ziffer 4 wird folgende neue Ziffer 5 eingefügt:

„5. Gerichtsverfahren aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis.“

8. In § 12 Absatz 1 Ziffer 2 werden die Wörter „Ausleseverfahren und Eignungsuntersuchungen“ durch die Wörter „Auswahl- und Bewerbungsverfahren nach Maßgabe von Absatz 3 und Einstellungsuntersuchungen“ ersetzt.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „oder auf Grund“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung der Mitarbeitenden erteilt werden, es sei denn, die Auskünfte liegen in einem höherrangigen, zwingenden Interesse des Gemeinwohls, der Kirche oder einer oder eines Dritten.“

c) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Scheiden die Mitarbeitenden aus dem Dienst aus, verbleibt die Personalakte bei der bisherigen Beschäftigungsdienststelle. Anderes gilt, wenn Mitarbeitende in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis von der EKD, einem Zusammenschluss von Gliedkirchen oder von einzelnen Gliedkirchen der EKD eingestellt werden; in diesen Fällen können die Personalakten auf Anforderung dorthin abgegeben werden. Die Mitarbeitenden sind hiervon zu benachrichtigen.“

10. In § 20 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Stelle“ durch das Wort „Dienststelle“ ersetzt.

11. § 21 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Mitteilungen in Strafsachen und Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, sofern sie nicht Bestandteil einer Personalakte sind.

Dauerhaft aufbewahrt werden:

1. erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a BZRG, wenn diese eine Verurteilung wegen einer Straftat enthalten, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt,

2. Mitteilungen rechtskräftiger Verurteilungen, die sexualisierte Gewalt betreffen

sowie

3. weitere Vorgänge, die sexualisierte Gewalt enthalten, soweit sich zugrunde liegende Behauptungen nicht als falsch erwiesen haben.

Die Aufbewahrung in der Personalakte endet für Unterlagen nach

1. Satz 2 Nummer 2, sobald eine Verurteilung nach dem Bundeszentralregistergesetz nicht mehr in ein Führungszeugnis aufgenommen wird,

2. Satz 2 Nummer 3, nachdem in einem Vermerk die Feststellung begründet wurde, dass eine weitere Klärung des Vorgangs zunächst nicht möglich ist, spätestens aber nach Ablauf der Frist des Absatzes 1.

Nach der Entnahme aus der Personalakte werden die Unterlagen nach Satz 3 vertraulich einem Archiv zum Zwecke der institutionellen und individuellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche zugeführt.

Archiv im Sinne von Satz 4 ist das Landeskirchliche Archiv.

Personalakten und Sachakten, die Vorgänge sexualisierter Gewalt enthalten oder von denen anzunehmen ist, dass sie Vorgänge sexualisierter Gewalt enthalten könnten, dürfen zum Zwecke der institutionellen Aufarbeitung autorisierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern oder Beauftragten zur Verfügung gestellt werden, wenn diese auf Verschwiegenheit und Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet wurden. Dabei sind weitere Bestimmungen, die sich aus und auf Grund von Kirchengesetzen oder einer vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassenen Rechtsverordnung ergeben, zu beachten.“

12. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Stelle“ durch das Wort „Dienststelle“ ersetzt.

bb) Satz 2 Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Mitarbeitende ohne Versorgungsansprüche aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden sind, mit Ablauf des Jahres der Vollendung der gesetzlichen Regelaltersgrenze für den Ruhestands- oder Rentenbeginn; im Falle der Weiterbeschäftigung über die gesetzliche Regelaltersgrenze hinaus mit Ablauf des Jahres, in dem das Beschäftigungsverhältnis geendet hat; in den Fällen der §§ 97 f. PfdG.EKD, der §§ 76 f. KBG.EKD und des § 18 Disziplinargesetz EKD oder bei der Beendigung auf Grund eines Lehrbeanstandungsverfahrens jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind,“

b) In Absatz 2 werden in Satz 2 nach dem Wort „werden“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Halbsätze „dies gilt nicht für Unterlagen über Beihilfen, soweit sie in einem elektronischen Verfahren gespeichert werden, diese sind zu löschen.“ angefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 2021

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Unterschriften

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Vom 21. Mai 2021

Auf Grund von § 11 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 15. Januar 2020 (KABl. S. 45) hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 21. Mai 2021 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 11. Dezember 2020 (KABl. S. 281) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 werden nach den Wörtern „In Honorarverträgen ist die“ die Wörter „Geltung des Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt einschließlich der Pflicht zur“ eingefügt.

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Bezüglich der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse dürfen bei beruflich Beschäftigten nur der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden ist, gespeichert werden. Bei ehrenamtlich Tätigen dürfen diese erhobenen Daten nur verarbeitet werden, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind spätestens drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Weitergehende staatliche oder kirchliche Bestimmungen bleiben unberührt.“

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

Eine Orientierungshilfe für die Bewertung von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen enthält Anlage 1.“

4. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Leitungsaufgaben im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe f) Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt liegen vor, wenn

- eine Person alleine oder als Mitglied eines Organs mit anderen die fachliche, personelle, organisatorische und wirtschaftliche Verantwortung für eine Organisationseinheit wahrnimmt oder
- wenn einer Person ausdrücklich Leitungsaufgaben übertragen sind und diese mindestens zwei der unter Buchstabe a) beschriebenen Aspekte umfassen.“

5. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

(1) In jedem Kirchenkreis wird durch den Kreissynodalvorstand mindestens eine Vertrauensperson berufen.

(2) Die Vertrauensperson hat folgende Aufgaben:

- Sie informiert über Verfahrenswege.
- Sie informiert über Hilfsmöglichkeiten und stellt entsprechende Kontaktdaten zur Verfügung.
- Bei Bedarf unterstützt sie bei der ersten Kontaktaufnahme.
- Sie pflegt Kontakt zu den verschiedenen Stellen.

(3) Wendet sich eine berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterin oder ein beruflicher oder ehrenamtlicher Mitarbeiter wegen der Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot an die Vertrauensperson, verweist sie diese oder diesen an die Ansprechstelle. Im Falle einer Meldung eines begründeten Verdachts (Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel) verweist sie an die Meldestelle. Die Kenntnis eines begründeten Verdachts führt nicht zu einer Meldepflicht der Vertrauensperson im Sinne von § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Ab einem vagen Verdacht (Verdachtsmomente lassen zumindest auch an sexuelle Gewalt denken) informiert die Vertrauensperson die Superintendentin oder den Superintendenten in anonymisierter Weise.

(4) Willigt eine ehrenamtliche Mitarbeiterin oder ein ehrenamtlicher Mitarbeiter in die Offenlegung ihrer oder seiner personenbezogenen Daten gegenüber der Meldestelle ein, gilt die Meldepflicht mit der Offenlegung als erfüllt. In diesem Fall darf die Vertrauensperson auch die personenbezogenen Daten im Sinne von § 4 Nummer 1 DSGVO und besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von § 4 Nummer 2 Buchstaben e) und f) DSGVO am Sachverhalt Beteiligter, je nach Umständen des Einzelfalls auch dritter Personen offen legen, soweit dies zur weiteren Erfüllung der Aufgaben der Meldestelle erforderlich ist.

(5) Die Vertrauensperson dokumentiert die von ihr unternommenen Schritte. Die Vertrauensperson darf personenbezogene Daten im Sinne von § 4 Nummer 1 DSGVO und besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von § 4 Nr. 2 Buchstaben e) und f) DSGVO der meldenden oder Beratung suchenden Person, Beteiligter, und je nach Umständen des Einzelfalls auch dritter Personen verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sich ein Verdacht als unbegründet herausstellt oder nachdem sie gegenüber der Meldestelle offen gelegt wurden. Für Meldungen ab einem vagen Verdacht gilt im Übrigen § 61 Absatz 6 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 2 Pfarrdienstgesetz sinngemäß.

(6) Wenden sich von sexualisierter Gewalt Betroffene an die Vertrauensperson, gelten die Regelungen der vorstehenden Absätze sinngemäß.

(7) Vertrauenspersonen dürfen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine Seelsorge ausüben.

(8) Die Vertrauensperson ist in allen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(9) Die Kontaktdaten der Vertrauensperson sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(10) Die Vertrauenspersonen nehmen an den Treffen der Vertrauenspersonen in der Evangelischen Kirche im Rheinland teil.“

6. Der 3. Abschnitt erhält folgende Überschrift:

„3. Abschnitt: Meldestelle- und Ansprechstelle/Meldepflicht“

7. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9

(1) Beim Landeskirchenamt wird eine Meldestelle gemäß § 7 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt eingerichtet.

(2) Die Meldestelle hat die Aufgabe,

1. Meldungen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot entgegenzunehmen und
 - a) an das zuständige Leitungsorgan zur Bearbeitung und Ergreifung notwendiger Maßnahmen der Intervention und Prävention (vgl. §§ 7 Absatz 3 Nummer 5 i. V. m. § 8 Absatz 1 Satz 1 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt),
 - b) an das zuständige Aufsichtsorgan zur Wahrnehmung seiner Aufsicht und
 - c) innerhalb des Landeskirchenamtes zum Zweck der der allgemeinen Aufsicht über die kirchlichen

Körperschaften, der Dienstaufsicht über Mitarbeitende der Landeskirche, der allgemeinen Disziplinaraufsicht und der Pressearbeit weiterzuleiten,

2. entsprechend den Vereinbarungen zwischen den Gliedkirchen und der EKD zu statistischen Zwecken anonymisierte Daten an die EKD zu melden.

(3) Die Meldestelle darf im Rahmen ihrer Aufgaben bei Meldungen von Mitarbeitenden, Betroffenen und Dritten personenbezogene Daten im Sinne von § 4 Nr. 1 DSGVO und besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von § 4 Nr. 2 Buchstaben e) und f) DSGVO der meldenden Person, der Betroffenen und Beschuldigten, je nach Umständen des Einzelfalls auch dritter Personen verarbeiten, soweit dies zur weiteren Erfüllung der Aufgaben der Meldestelle erforderlich ist.

Zum Schutz personenbezogener Daten gemäß § 4 Nummern 1 und 2 Buchstaben e) und f) DSGVO, insbesondere von Betroffenen wie Beschuldigten, wird Mitarbeitenden empfohlen, vor einer Meldung das Beratungsrecht zur Einschätzung eines Verdachts im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 1 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Anspruch zu nehmen. Soweit Betroffene sich zur Einschätzung eines Verdachtes an die Meldestelle wenden, gilt Satz 2 entsprechend. Ein Verdacht ist begründet, wenn die geschilderten Umstände erheblich und plausibel sind.

(4) Die Meldestelle legt gegenüber dem zuständigen Leitungsorgan die Daten offen, die zur Durchführung von Interventions- und Präventionsmaßnahmen erforderlich sind. Der zuständigen Aufsicht und den Zuständigen im Landeskirchenamt werden jeweils die Daten offen gelegt, die für ihre Aufgaben erforderlich sind. Betrifft der offen zu legende Verdacht alle mit Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz beauftragten Personen des Leitungsorgans, legt die Meldestelle den Verdacht dem Aufsichtsorgan offen.

(5) Das zuständige Leitungsorgan verarbeitet die von der Meldestelle übermittelten Daten zur Durchführung von erforderlichen Interventions- und Präventionsmaßnahmen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummern 1 und 2 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Rahmen des geltenden Handlungs- und Notfallplans.

(6) Eine Offenlegung der Daten ehrenamtlich Tätiger an Strafverfolgungsbehörden ist zulässig, wenn dies zur Aufdeckung einer Straftat oder zum Schutz möglicher Betroffener erforderlich erscheint.

(7) Alle personenbezogenen Daten, die nach dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und dieser Verordnung verarbeitet werden, sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

(8) Die Ansprechstelle ist eine landeskirchliche Einrichtung. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) durch allgemeine Beratung zur Präventions- und Interventionsarbeit zu unterstützen, z. B. durch Definition von Standards für die Entwicklung von Schutzkonzepten, Erarbeitung von Handreichungen, Vernetzung und Koordination des fachlichen Austausches von Präventionsfachkräften, Vertrauenspersonen sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren einschließlich der Schulung der Letzteren (entsprechend § 7 Absatz 3 Nummern 1 und 3 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt),
- b) bei einem Verdacht im Sinne von Ziffer 1 den Leitungsorganen Unterstützung im Rahmen des gelten-

- den Notfall- und Handlungsplans anzubieten (sog. Interventionsberatung; vgl. § 7 Absatz 3 Nummer 4 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt),
- c) Mitarbeitende auf Nachfrage zur Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot zu beraten (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt),
- d) Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegenzunehmen und diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiterzuleiten (§ 7 Absatz 3 Nummer 6 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt),
- e) sich an der fachlichen Fortentwicklung des Themenkomplexes Umgang mit und Schutz vor sexualisierter Gewalt innerhalb der Landeskirche und der EKD im Sinne von § 7 Absatz 3 Nummer 8 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu beteiligen und
- f) mit der Zentralen Anlaufstelle.help der EKD zusammenzuarbeiten (entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 9 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt).“
8. Dem 4. Abschnitt wird folgender 4. Abschnitt vorangestellt:

„4. Abschnitt: Diakonie

„§ 10a

(1) Beim Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. wird für dessen freie Träger eine gemeinsame Meldestelle im Sinne des § 7 Absatz 1 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt eingerichtet. Der Meldestelle werden folgende Aufgaben gem. § 7 Absatz 3 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt übertragen:

- a) durch allgemeine Beratung zur Präventions- und Interventionsarbeit unterstützen, z. B. durch Definition von Standards für die Entwicklung von Schutzkonzepten, Erarbeitung von Handreichungen, Vernetzung und Koordination des fachlichen Austausches von Präventionsfachkräften und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren einschließlich der Schulung der Letzteren (entsprechend § 7 Absatz 3 Nummern 1 und 3 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt),
- b) bei einem Verdacht im Sinne von Ziffer 1 den Leitungsorganen Unterstützung im Rahmen des geltenden Notfall- und Handlungsplans anbieten (sog. Interventionsberatung; vgl. § 7 Absatz 3 Nummer 4 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt),
- c) Meldungen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot entgegennehmen und diese bei begründetem Verdacht
- aa) an das zuständige Leitungsorgan zur Bearbeitung und Ergreifung notwendiger Maßnahmen der Intervention und Prävention weiterzuleiten (vgl. §§ 7 Absatz 3 Nummer 5 i. V. m. 8 Absatz 1 Satz 1 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt) und
- bb) die Landeskirche informieren, soweit ihre allgemeine Aufsicht berührt ist,
- d) Mitarbeitende auf Nachfrage zur Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot beraten (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt),

- e) Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegennehmen und diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiterleiten (§ 7 Absatz 3 Nummer 6 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt),
- f) sich an der fachlichen Fortentwicklung des Themenkomplexes Umgang mit und Schutz vor sexualisierter Gewalt innerhalb der Landeskirche und der EKD im Sinne von § 7 Absatz 3 Nummer 8 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt beteiligen und
- g) mit der Zentralen Anlaufstelle.help der EKD zusammenarbeiten (entsprechend § 7 Absatz 3 Nr. 9 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt) und
- h) entsprechend den Vereinbarungen zwischen den Gliedkirchen und der EKD zu statistischen Zwecken anonymisierte Daten an die EKD melden.
- (2) Beim Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. kann eine gemeinsame Ansprechstelle für die freien Träger errichtet werden. Diese steht den Betroffenen beratend zur Verfügung.
- (3) Für die Meldestelle beim Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. gilt im Übrigen § 9 entsprechend.

9. Der bisherige 4. Abschnitt wird 5. Abschnitt.

10. In § 11 Absatz 4 wird die Datumsangabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Mai 2021

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Latzel Dr. Weusmann

Verordnung über den Zugang zum Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Zugangsverordnung – ZVO)

Vom 21. Mai 2021

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund § 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 117 Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) und § 2 Pfarrstellengesetz (PStG) Absatz 1 Buchstaben d) und e) in ihrer Sitzung am 21. Mai 2021 die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche im Rheinland

(1) Die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche im Rheinland erfolgt in der Regel durch Berufung in den Probendienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland gemäß §§ 9 und 10 PfdG.EKD in Verbindung mit § 6 Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD (AG.PfdG.EKD).

(2) Theologinnen und Theologen, die das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit (im Folgenden die Anstellungsfähigkeit) in einer Gliedkirche der EKD gemäß § 16 Absatz 1 PfdG.EKD, nicht aber die Wahlfähigkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland gemäß § 2 PStG besitzen, können von der Kirchenleitung nach den Vorschriften im 3. und 4. Abschnitt dieser Rechtsverordnung und der Durchführungsbestimmungen gemäß § 11 für wahlfähig erklärt werden.

(3) Theologinnen und Theologen, die nicht die Anstellungsfähigkeit in einer Gliedkirche der EKD besitzen, können im Einzelfall unter Beachtung der Regelungen im 5. Abschnitt dieser Rechtsverordnung und der Durchführungsbestimmungen gemäß § 11 nach § 16 Absatz 2 ff. PfdG.EKD für anstellungsfähig und wahlfähig in der Evangelischen Kirche im Rheinland erklärt werden.

(4) Theologinnen und Theologinnen, die aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht in ein öffentlich-rechtliches Pfarrdienstverhältnis berufen werden, bei denen aber die Voraussetzungen für die Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses im Übrigen gegeben sind, können in ein privatrechtliches Dienstverhältnis gemäß § 108 PfdG.EKD aufgenommen werden.

(5) Die Berufung von Theologinnen und Theologen in den Probendienst erfolgt in der Regel zum 1. April und zum 1. Oktober eines Kalenderjahres.

(6) Die Berufung von Theologinnen und Theologen in eine Pfarrstelle mit besonderem Auftrag erfolgt in der Regel zum 1. August eines Kalenderjahres.

1. Abschnitt: Zentrales Bewerbungsverfahren

§ 2 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in den Probendienst und die Übertragung einer Pfarrstelle mit besonderem Auftrag ist die erfolgreiche Teilnahme am Zentralen Bewerbungsverfahren.

(2) Zur Durchführung des Zentralen Bewerbungsverfahrens wird eine Bewerbungskommission gebildet, deren Mitglieder durch das Landeskirchenamt berufen werden. Sie sind für ihre Aufgaben zu schulen. Die Bewerbungskommission soll je zur Hälfte mit Frauen und Männern besetzt sein. Berufen werden können als Mitglieder der Bewerbungskommission Dezernentinnen und Dezernenten sowie Referentinnen und Referenten des Landeskirchenamtes, Pfarrerrinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie Gemeindeglieder der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(3) Das Zentrale Bewerbungsverfahren besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(4) Die Bewertung des schriftlichen und des mündlichen Teils des Zentralen Bewerbungsverfahrens erfolgt über die Vergabe von Punktzahlen, aus denen eine Gesamtpunktzahl gebildet wird. In die Bewertung des schriftlichen Teils fließen die Ergebnisse der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung ein. Die Gesamtpunktzahl muss mindestens zwei Drittel des höchstmöglichen Wertes erreichen.

(5) Näheres zum Ablauf, zu den Elementen des schriftlichen und des mündlichen Teils gemäß Absatz 2, zur Bewertung und zu den Punktzahlen gemäß Absatz 3 wird in den Durchführungsbestimmungen gemäß § 11 geregelt.

§ 3

Wiederbewerbungen

(1) Wiederbewerbungen zur Teilnahme am Zentralen Bewerbungsverfahren sind möglich.

(2) Wiederbewerberinnen und Wiederbewerber können innerhalb von zwei Jahren nach Teilnahme am Bewerbungsverfahren den Antrag stellen, mit der im Verfahren bereits erreichten Gesamtpunktzahl in die Entscheidung über die Berufung in den Probendienst oder die Berufung in eine Pfarrstelle mit besonderem Auftrag einbezogen zu werden.

2. Abschnitt Berufung in den Probendienst

§ 4

Voraussetzungen

(1) Theologinnen und Theologen können nur in den Probendienst berufen werden, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 9 PfdG.EKD erfüllen.

(2) Zur Prüfung der Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Nr. 2 PfdG führt die Evangelische Kirche im Rheinland das Zentrale Bewerbungsverfahren für den Zugang zum Probendienst durch.

§ 5

Entscheidung

Das Landeskirchenamt entscheidet unter Beachtung der festgelegten Anzahl der zu berufenden Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst über die Berufung in den Probendienst der Evangelischen Kirche im Rheinland. Erreichen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Mindestgesamtpunktzahl gemäß § 2 Absatz 4 Satz 3 als Stellen vorhanden sind, entscheidet die erreichte Gesamtpunktzahl gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 über die Vergabe. Die Berufung erfolgt unter den Voraussetzungen von Satz 2, wenn keine sonstigen in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegenden schwer wiegenden Gründe einer Berufung in den Probendienst entgegenstehen.

3. Abschnitt: Übertragung von Pfarrstellen mit besonderem Auftrag

§ 6

Bewerberinnen und Bewerber

(1) Theologinnen und Theologen, die die Zweite Theologische Prüfung vor der Prüfungskommission der Evangelischen Kirche im Rheinland abgelegt haben, die Anstellungsfähigkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland besitzen und vor dem 1. März 2008 in den Probendienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland berufen wurden, können durch Teilnahme am Zentralen Bewerbungsverfahren für den Zugang zum Pfarrdienst eine Pfarrstelle mit besonderem Auftrag (mbA) übertragen werden.

(2) Mit der Entscheidung über die Übertragung einer Pfarrstelle mit besonderem Auftrag erhalten sie die Wahlfähigkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland nach § 2 PStG.

§ 7

Übernahmeentscheidung in den Pfarrdienst

Das Landeskirchenamt entscheidet unter Beachtung der festgelegten Anzahl der einzurichtenden Pfarrstellen mit besonderem Auftrag über die Berufung in den Pfarrdienst der Evangelischen Kirche im Rheinland. Erreichen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Mindestgesamtpunktzahl gemäß

§ 2 Absatz 4 Satz 3 als Stellen vorhanden sind, entscheidet die erreichte Gesamtpunktzahl gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 über die Vergabe. Die Berufung erfolgt unter den Voraussetzungen von Satz 2, wenn keine sonstigen in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegenden schwer wiegenden Gründe der Übertragung einer Pfarrstelle mit besonderem Auftrag entgegenstehen.

4. Abschnitt: Zuerkennung der Wahlfähigkeit durch Kolloquium

§ 8

Voraussetzungen

(1) Liegen die Voraussetzungen gemäß § 1 Absatz 2 vor, ist für Theologinnen und Theologen, die die Anstellungsfähigkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland nicht besitzen, die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium Voraussetzung für die Zuerkennung der Wahlfähigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe e) PStG.

(2) Zur Teilnahme an einem Kolloquium gemäß Absatz 1 können gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe d) PStG auch Theologinnen und Theologen zugelassen werden, die die Anstellungsfähigkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland besitzen, sich aber nicht in einem Pfarrdienstverhältnis befinden, wenn sie sich mindestens vier Jahre in Tätigkeiten i.S. des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland im Umfang von mindestens 50 Prozent eines uneingeschränkten Dienstes bewährt haben.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn sie stattdessen nachweisen können, dass sie unmittelbar vor ihrer Bewerbung Tätigkeiten im Sinne von Absatz 2 ausgeübt haben, die in der Summe dem Mindestumfang nach Absatz 2 entsprechen.

(4) Zur Teilnahme an einem Kolloquium können auch Theologinnen und Theologen zugelassen werden, die die Anstellungsfähigkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland nach § 16 Absatz 1 PfdG.EKD besitzen und auf Grund einer besonderen Qualifikation in einer Pfarrstelle der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer vergleichbaren Stelle beschäftigt werden sollen, für die die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis zu einer Gliedkirche Voraussetzung ist. Wenn das Ergebnis des Kolloquiums zur Zuerkennung der Wahlfähigkeit nach § 2 PStG führt und eine Berufung in eine Stelle bzw. die Übertragung einer Stelle nach Satz 1 erfolgt, werden die Bewerberinnen und Bewerber in das Pfarrdienstverhältnis der Evangelischen Kirche im Rheinland berufen und für die Dauer der Stelle nach Satz 1 im kirchlichen Interesse von den Pflichten aus dem Pfarrdienstverhältnis der Evangelischen Kirche im Rheinland mit Ausnahme der Verpflichtung zur amtsangemessenen Amts- und Lebensführung freigestellt. Erfolgt keine Übertragung oder Berufung in eine Stelle nach Satz 1, erfolgt keine Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Wahlfähigkeit bleibt erhalten.

§ 9

Zulassung und Ablauf des Kolloquiums, Entscheidung

(1) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet die Personalabteilung des Landeskirchenamtes auf Grund der schriftlichen Unterlagen. Die Zulassung erfolgt, wenn die Voraussetzungen nach § 8 erfüllt sind und keine in der Person liegenden schwer wiegenden Gründe der Zuerkennung der Wahlfähigkeit entgegenstehen.

(2) Das Kolloquium wird als strukturiertes Interview durchgeführt.

(3) Für die Bewertung der schriftlichen Unterlagen gemäß Absatz 1 und des Kolloquiums gemäß Absatz 2 werden jeweils Punktzahlen vergeben. In die daraus gebildete Gesamtpunktzahl fließen die Punktzahlen für die schriftlichen Unterlagen mit einfachem und für das strukturierte Interview mit zweifachem Gewicht ein. Die Ergebnisse der Theologischen Prüfungen werden nicht berücksichtigt.

Die Wahlfähigkeit wird zuerkannt, wenn die Gesamtpunktzahl mindestens zwei Drittel des höchstmöglichen Wertes erreicht.

(4) Über die Zuerkennung der Wahlfähigkeit nach § 2 PStG entscheidet die Personalabteilung des Landeskirchenamtes.

(5) Näheres zur Zulassung, zum Ablauf und zur Bewertung des Kolloquiums wird in den Durchführungsbestimmungen gemäß § 11 geregelt.

(6) Mit der Entscheidung über die Zuerkennung der Wahlfähigkeit ist keine Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis verbunden.

5. Abschnitt: Theologinnen und Theologen ohne Anstellungsfähigkeit

§ 10

Prüfung der Verleihung der Anstellungsfähigkeit im Einzelfall

(1) Theologinnen und Theologen, die nicht über die Anstellungsfähigkeit nach § 16 Absatz 1 PfdG.EKD verfügen, kann die Anstellungsfähigkeit nach Prüfung im Einzelfall gemäß § 16 Absätze 2 bis 6 PfdG.EKD verliehen werden.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Theologiestudium an einer deutschen Universität oder Kirchlichen Hochschule oder eine vergleichbare wissenschaftliche Qualifikation nachweisen und über ausreichende praktisch-theologische und seelsorgliche Erfahrungen verfügen.

(3) Die Personalabteilung des Landeskirchenamtes kann festlegen, dass vor einer Entscheidung über die Anstellungsfähigkeit

1. eine angemessene Probezeit in Anwendung von § 16 Absatz 4 PfdG zurückzulegen ist,
2. ein Kolloquium nach den Bestimmungen des 4. Abschnitts dieser Verordnung und den Durchführungsbestimmungen DB-Zugangsverordnung abzulegen ist,
3. der Probedienst nach Maßgabe der Zugangsvoraussetzungen nach Abschnitt 2 dieser Verordnung und den Durchführungsbestimmungen DB-Zugangsverordnung abzuleisten ist.

(4) Mit der Verleihung der Anstellungsfähigkeit ist in den Fällen nach den Absätzen 1 bis 3 die Zuerkennung der Wahlfähigkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland verbunden. § 9 Absatz 6 findet entsprechende Anwendung.

(5) Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit nach § 16 Absätze 2 bis 6 PfdG und die Erklärung der Wahlfähigkeit nach § 2 PStG entscheidet die Personalabteilung des Landeskirchenamtes. Sie berücksichtigt die wissenschaftliche und praktische Ausbildung und die Erfahrungen in Tätigkeiten i. S. des Pfarrdienstgesetzes und legt die Kriterien der Pfarrerausbildungs- und Pfarrdienstgesetzes, dieser Verordnung und der Durchführungsbestimmungen gemäß § 11 zugrunde.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11

Durchführungsbestimmungen, Richtlinien

Zur Durchführung dieser Verordnung erlässt das Kollegium des Landeskirchenamtes Durchführungsbestimmungen über den Zugang zum Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland (DB-Zugangsverordnung).

§ 12

Rechtsbehelfe

Gegen Entscheidungen nach dieser Verordnung ist gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 3 des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD (VwGG.EKD) der kirchliche Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

§ 13

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Ausführungsrichtlinien über den Zugang zum Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland, Ausführungsrichtlinien zu Beschluss 9 LS 2007 und § 2 1 Buchstaben d) und e) PStG in der Fassung des Beschlusses des Landeskirchenamtes vom 22. November 2016,
- die Richtlinien zum Zentralen Auswahlverfahren für Pfarrfrauen und Pfarrer vom 29. November 2007, zuletzt geändert am 11. Januar 2013,
- die Richtlinien zum Zentralen Bewerbungsverfahren für den Zugang zum Pfarrdienst vom 25. April 2013, zuletzt geändert am 5. März 2020,
- die Richtlinien zum Zentralen Bewerbungsverfahren für den Zugang zum Probendienst vom 24. Mai 2013, zuletzt geändert am 9. Februar 2016.

Düsseldorf, den 15. Juni 2021

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Unterschriften

Rechtsverordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im allgemeinen Verwaltungsdienst der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 21. Mai 2021

Auf Grund von § 14 Kirchenbeamtenengesetz der EKD – KBG. EKD hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung – LVO) vom 21. Juni 2016 (GV.NW. S. 461) – im Folgenden LVO NRW – ist für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im allgemeinen Verwaltungsdienst der Evangelischen Kirche im Rheinland in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden, soweit in dieser Verordnung oder in anderen kirchlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Den Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird jeweils folgendes Wort vorangestellt: bei Kirchengemeinden „Kirchengemeinde-“ bei Verbänden und Kirchenkreisen „Kirchenverwaltungs-“ bei der Landeskirche „Landeskirchen-“. In der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt ist bei den Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten der Kirchengemeinden und der Landeskirche vor der Grundamtsbezeichnung das Wort „Verwaltungs-“ hinzuzufügen.

(2) Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung liegt bei fehlender anderer Zuweisung an eine andere kirchliche Behörde beim Landeskirchenamt. Das gilt auch, sofern die LVO NRW die Zuständigkeit einer staatlichen Behörde zuweist. Das Landeskirchenamt ist oberste Dienstbehörde.

(3) Die Bezeichnung „öffentlicher Dienst“ umfasst mangels anderer Kennzeichnung auch den kirchlichen Dienst im Sinne von § 4 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD).

(4) Soweit in Vorschriften auf gesetzliche Vorschriften verwiesen wird, sind davon auch kirchengesetzliche Vorschriften erfasst und haben Vorrang.

(5) Soweit eine Vorschrift auf § 7 Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW) verweist, findet, sofern nicht anders geregelt, die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (VAPgkD) vom 23. August 1984 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3

(zu § 4 LVO NRW)

(1) § 4 Absatz 1 Nr. 1 LVO NRW gilt mit der Maßgabe, dass der Vorbereitungsdienst in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 3 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD – KBG.EKD vom 10. November 2005 abgeleistet wird. Für die Laufbahnprüfung gilt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen tätigen Verwaltungsdienstes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (VAPgkD) vom 23. August 1984 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Erfolgt die Ausbildung über die kirchlichen Verwaltungslehrgänge, findet die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II) vom 16. Juli 1994 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung; ein Vorbereitungsdienst findet in diesen Fällen nicht statt.

(3) § 4 Absatz 2 LVO NRW gilt mit der Maßgabe, dass für andere Bewerberinnen und Bewerber die auf Grund von § 25 Absatz 1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II) vom 16. Juli 1994 vom Landeskirchenamt erlassenen Ausführungsbestimmungen über die Gleichstellung anderer Ausbildungen mit der Ersten oder Zweiten Kirchlichen Verwaltungsprüfung (Gleichstellungsbestimmungen) vom 12. Dezember 1989 in der jeweils geltenden Fassung gelten. Andere Bewerberinnen und Bewerber ohne die Voraussetzungen nach Satz 1 müssen die Befähigung für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, durch Lebenserfahrung innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes erworben haben. Diese Feststellung trifft der Ausschuss nach § 2 Abs. 1 der Gleichstellungsbestimmungen.

§ 4

(zu §§ 8f. LVO NRW)

- (1) Abweichend von §§ 8 f. LVO NRW findet eine Beurteilung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nicht statt.
- (2) § 7 Absatz 4, § 11 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 LVO NRW finden keine Anwendung.

§ 5

(zu §§ 18, 5 LVO NRW)

- (1) In der Laufbahngruppe 1 wird das erste Einstiegsamt nicht übertragen.
- (2) In das Beamtenverhältnis auf Probe in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt darf eingestellt oder übernommen werden, wer die Erste Kirchliche Verwaltungsprüfung nach den Vorschriften der APrO Verw. I und II oder die Prüfung nach §§ 15 ff. VAPgkD in Verbindung mit § 1 VAPgkD bestanden hat oder dessen Prüfung nach § 25 APrO Verw. I und II gleichgestellt wurde.
- (3) Die Probezeit dauert zwei Jahre. Sie kann bei besonderer dienstlicher Bewährung bei Beamtinnen oder Beamten, die die Laufbahnprüfung mit der Note „sehr gut“ bestanden haben, um bis zu einem Jahr, bei Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnprüfung mit der Note „gut“ bestanden haben, um bis zu acht Monate gekürzt werden.
- (4) Die Probezeit kann auch im Angestelltenverhältnis zurückgelegt worden sein. Dabei können auch Zeiten vor Ablegung der Laufbahnprüfung berücksichtigt werden, wenn in diesen Zeiten überwiegend Tätigkeiten der Laufbahngruppe 2 oder des Zweiten Eingangsamts der Laufbahngruppe 1 ausgeübt worden sind.
- (5) Wartezeiten für die Zulassung zu den Verwaltungslehrgängen und Lehrgangszeit nach der APrO Verw. I und II können nicht auf die Probezeit angerechnet werden.

§ 6

(zu §§ 19-23 LVO NRW)

- (1) In das Beamtenverhältnis auf Probe in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt darf eingestellt oder übernommen werden, wer die Zweite Kirchliche Verwaltungsprüfung nach den Vorschriften der APrO Verw. I und II in der jeweils geltenden Fassung oder die Prüfung nach §§ 15 ff. VAPgkD in Verbindung mit § 1 VAPgkD bestanden hat oder deren oder dessen Prüfung nach § 25 APrO Verw. I und II gleichgestellt wurde.
- (2) Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann bei besonderer dienstlicher Bewährung bei Beamtinnen oder Beamten, die die Laufbahnprüfung mit der Note „sehr gut“ bestanden haben, um bis zu einem Jahr und drei Monaten, bei Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnprüfung mit der Note „gut“ bestanden haben, um bis zu zehn Monate gekürzt werden.
- (3) Die Probezeit kann auch im Angestelltenverhältnis zurückgelegt worden sein. Dabei können auch Zeiten vor Ablegung der Laufbahnprüfung berücksichtigt werden, wenn sie in einer Stelle, die nach der Verordnung über die Stellenbewertung für Stellen im höheren und gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst in den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und deren Verbänden (Stellenbewertungsverordnung) bewertet ist, ausgeübt worden sind.
- (4) Wartezeiten für die Zulassung zu den Verwaltungslehrgängen und Lehrgangszeit nach der APrO Verw. I und II in der jeweils geltenden Fassung können nicht auf die Probezeit angerechnet werden.

§ 7

(zu §§ 19-23 LVO NRW)

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt können nach einer mindestens dreijährigen Dienstzeit in die Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt derselben Fachrichtung aufsteigen, wenn sie
1. nach ihrer Eignung, Leistung und Befähigung hierfür in besonderer Weise in Betracht kommen,
 2. in einem Auswahlverfahren gemäß § 8 Absatz 5 APrO Verw. I und II und auf Grund der Eignungsprüfung gemäß § 9a Absatz 3 APrO Verw. I und II zum Zweiten Kirchlichen Verwaltungslehrgang zugelassen worden sind und
 3. diesen mit dem Bestehen der Zweiten Kirchlichen Verwaltungsprüfung erfolgreich absolviert haben.
- (2) Die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 sind auch gegeben, wenn Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte eine Prüfung erfolgreich abgelegt haben und diese gemäß § 25 APrO Verw. I und II gleichgestellt worden sind.
- (3) Von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2 kann abgesehen werden, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte
1. eine Dienstzeit von mindestens zwanzig Jahren aufweist,
 2. seit mindestens fünf Jahren das Endamt der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt erreicht hat und
 3. die für die Wahrnehmung der Ämter der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch Unterweisung und entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen oder alleine durch die Wahrnehmung von Tätigkeiten, die mit den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt vergleichbar sind, erworben hat.

§ 8

(zu § 25 LVO NRW)

- (1) Die Voraussetzungen nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 LVO NRW gelten auch als erfüllt, wenn Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte stattdessen eine andere Qualifizierungsmaßnahme zu den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt erfolgreich absolviert haben.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte die für die Anforderungen der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch die Wahrnehmung von Tätigkeiten, die mit den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt vergleichbar sind, erworben haben.

§ 9

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im allgemeinen Verwaltungsdienst der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 20. August 1999 außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 2021

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Unterschriften

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1614217

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 26. Mai 2021

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz (AzubiO-Pflegeassistenz) – redaktionelle Änderungen

Vom 19. Mai 2021

§ 1

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz (AzubiO-Pflegeassistenz)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz (AzubiO-Pflegeassistenz) vom 21. April 2021 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Weitere Pflichten der Auszubildenden und des Trägers der praktischen Ausbildung

Die weiteren Pflichten der Auszubildenden sowie des Trägers der praktischen Ausbildung ergeben sich aus den jeweiligen für die Ausbildung geltenden landesrechtlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.“

2. In Anlage 1 „Entgeltordnung“ wird in § 3 Absatz 2 die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Dortmund, den 19. Mai 2021

Siegel

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Information über die Versorgungslasten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 gem. § 30 WiVO-RL zu § 112 Abs. 2 WiVO

1613613

Az. 98-51

Düsseldorf, 25. Mai 2021

Für den Jahresabschluss 2020 ist folgende Angabe im Anhang notwendig:

„Der gemäß § 112 Absatz 2 WiVO auszuweisende, nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag der Gemeinsamen Versorgungskasse beträgt für die gesamte Evangelische Kirche im Rheinland zum Bilanzstichtag **31. Dezember 2020** 717.856.542,04 Euro.“

Erläuternder Hinweis: Der Berechnung liegt das Jahresergebnis der VKPB von 2019 zu Grunde. Auch für künftige Jahre wird jeweils das Vorjahresergebnis der VKPB in die Bilanz aufgenommen, da der geprüfte Abschluss der Versorgungskasse regelmäßig nicht zum 31. Mai eines Jahres vorliegen wird.

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Mitte hat auf Grund von Artikel 7 Absatz 5 Kirchenordnung vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 (KABI. S. 50), folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf vom 13. Mai 2004 (KABI. S. 476) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 in Kraft.

Leverkusen, den 20. Mai 2021

Evangelische Kirchengemeinde
Leverkusen-Wiesdorf

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 15. Juni 2021
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

1616868
Az. 42-2:15030
Düsseldorf, 11. Juni 2021

Verband: Evangelischer Kindertagesstättenverband im Kirchenkreis Leverkusen

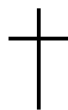
Kirchenkreis: Leverkusen

Umschrift des Kirchensiegels: EV. KINDERTAGESSTÄTTEN-
VERBAND IM KIRCHENKREIS
LEVERKUSEN

mit Wirkung vom: 1. August 2021



Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Daran erkennen wir, dass wir in ihm bleiben und er in uns, dass er uns von seinem Geist gegeben hat. Und wir haben gesehen und bezeugen, dass der Vater den Sohn gesandt hat als Heiland der Welt.

1. Johannes 4,13-14

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Daniel Hinkel am 13. Mai 2021 in Düren, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Düren, geboren am 9. Februar 1936 in Neu Werbass/Ungarn, ordiniert am 29. Juni 1975.

Pfarrer i.R. Wilfried Storch am 6. Juni 2021 in Bad Nauheim, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Altenkirchen, geboren am 8. August 1927 in Barmen, ordiniert am 2. Juni 1957 in Essen-Heisingen.

Pfarrer i.R. Horst Weihrich am 27. April 2021 in Velbert, zuletzt Militärpfarrer im Ev. Kirchenamt der Bundeswehr, geboren am 29. November 1940 in Langenberg, ordiniert am 28. Juni 1970.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Süd, Kirchenkreis Düsseldorf, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2021 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Duisburg-Hochfeld, Kirchenkreis Duisburg, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2021 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 3. Pfarrstelle Ev. Religionslehre an Berufsschulen in Velbert des Kirchenkreis Niederberg ist mit Wirkung vom 1. Juli 2021 aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Idarbachtal, Kirchenkreis Obere Nahe, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2021 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. Oktober 2021 zwölf Vikarinnen und Vikare zur Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe. Probendienststellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfolgt für die Vikarinnen und Vikare, die das zentrale Bewerbungsverfahren für den pfarramtlichen Dienst erfolgreich durchlaufen haben. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite www.ekir.de/mba eingesehen werden.

Nach Beendigung des Probendienstes und nach Bewährung in diesem Dienst werden diese Theologinnen und Theologen in der Regel unter Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit berufen.

Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 300339, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Der Evangelische Kirchenkreis Kleve sucht für die 1. kreiskirchliche Pfarrstelle – Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Geldern (100 Prozent) – eine Pfarrerin oder einen Pfarrer (m/w/d) zum 1. Oktober 2021. Die Besetzung kann nur mit Personen erfolgen, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Die JVA Geldern ist eine Einrichtung des geschlossenen Vollzugs mit 681 Haftplätzen für Männer, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten verurteilt worden sind. Besonderer Schwerpunkt der JVA ist die Berufsbildung für männliche Inhaftierte in Nordrhein-Westfalen.

Grundaufgabe des Pfarrdienstes in der JVA Geldern ist die seelsorgliche Begleitung der Gefangenen und ihrer Familien in Einzelseelsorge, Paarberatung, Gruppenarbeit und Gottesdiensten (14-tägig im Wechsel mit dem kath. Seelsorger). Ebenso beinhaltet dieser Pfarrdienst den Kontakt und den seelsorglichen Blick für alle Mitarbeitenden der Behörde sowie deren Angehörige und ein Seelsorgeangebot, wenn sie es wünschen. Unter den Gefangenen und Mitarbeitenden sowie ihren Angehörigen gehören viele keiner Religionsgemeinschaft an oder sind einer anderen Konfession oder Religion verbunden. Von JVA-Seelsorgenden wird in jedem Fall die vorbehaltlose Zuwendung zu allen Menschen im Bereich ihrer JVA unabhängig von deren religiöser oder weltanschaulicher Prägung erwartet.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem katholischen Kollegen, den übrigen Mitarbeitenden der JVA sowie den ehrenamtlich Mitarbeitenden wird vorausgesetzt. Ein Schwer-

punkt des bisherigen Stelleninhabers liegt bei Angeboten des familiensensiblen Vollzugs (Vater-Kind-Tage, Familiengottesdienste). Die Fortsetzung einer ähnlich gelagerten Arbeit erscheint wünschenswert.

Die Pfarrerin oder der Pfarrer sollte über eine pastoral-psychologische Seelsorgeausbildung (KSA) oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen, die eine vertiefte seelsorgliche Begleitung bei Sinnsuche, Trauerarbeit oder der Konfrontation mit Schuld ermöglicht. Auch die Fähigkeit, eigene und fremde Grenzen zu erkennen und zu respektieren, sollte vorhanden sein ebenso wie die Bereitschaft zu Supervision und Fortbildung (vor allem „Basiskurs Gefängnisseelsorge“ der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland). Die Teilnahme an der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in NRW ist obligatorisch, eine Offenheit für kreiskirchliche Aufgaben und Prozesse ist ebenso erwünscht wie die Verbundenheit mit dem Pfarrkonvent und das Engagement in der Kreissynode.

Der Kreissynodalvorstand unterstützt seinerseits die Seelsorgearbeit in der JVA durch Offenheit für ihre Anliegen und jederzeitige Ansprechbarkeit für die Person, die sie ausführt. Auch kann sich die JVA Geldern mit ihrer Gemeinde als Teil der Gemeinden in der Südregion des Kirchenkreises verstehen.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Kleve, Niersstraße 1, 47574 Goch.

Für Rückfragen steht Ihnen Superintendent Pfarrer Hans-Joachim Wefers, 02823 9444-31 oder 02801 90980, zur Verfügung (ab 23. Juli.; vorher Assessor Pfarrer Robert Arndt, 02823 919064). Darüber hinaus Pfarrer Lutz Aupperle, u.a. rheinischer Moderator der Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge in NRW, 02156 4998-714, lutz.aupperle@ekir.de.

In der Region 4 des Kirchenkreises Moers sind ab sofort 3,5 Pfarrstellen zu besetzen. Die sechs Gemeinden der Region mit insgesamt 6,5 Pfarrstellen sind auf dem Weg der intensiveren Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinweg hin zu einer vertrauensvollen, nachhaltigen und gemeinsamen Aufgabenbewältigung. Von den Pfarrstelleninhaber*innen wird erwartet, dass sie neben den lokalen Aufgaben in der Kirchengemeinde für neue zukunftsweisende Wege, Strukturen und Tätigkeitsfelder jenseits der parochialen Strukturen offen sind und das Zusammenwachsen der sechs Einzelgemeinden mit neuen Ideen fördern.

Die Evangelische Kirchengemeinde Moers sucht ab sofort eine Pfarrerin/einen Pfarrer (m/w/d) für die erste Pfarrstelle (100 Prozent).

Wir sind gespannt auf Ihre Bewerbung!

Wo sind wir?

Die Stadt Moers liegt am linken Niederrhein. Sie bildet eine Nahtstelle zwischen dem reizvollen ländlichen Raum, der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem pulsierenden Ruhrgebiet. Die Stadt bietet ein reiches kulturelles Angebot, hohen Wohnwert und verfügt über alle Schultypen vor Ort.

Zentrum der pastoralen Arbeit ist die renovierte Stadtkirche in der natürlichen Mitte unserer Stadt zwischen Einkaufszone und Moerser Schloss gelegen. Musikalisch bietet sie eine romantische Orgel mit drei Manualen und einen KAWAI-Flügel.

Was macht uns aus?

Wir sind eine lebendige, dynamische Gemeinde mit gut 6000 Mitgliedern und wollen mit geistlicher Sensibilität und Spiritualität Menschen verschiedener sozialer Herkunft, Bildung und unterschiedlichen Alters ansprechen und begleiten.

Unsere Stadtkirche bildet unser Zentrum. Dort finden Gottesdienste und Andachten in vielerlei Formen auch während der Woche statt.

So ist die Stadtkirche – im Stadtgebiet Moers, im Kirchenkreis Moers und darüber hinaus:

- Ort der Seelsorge und Diakonie,
- Veranstaltungskirche und Forum für Gespräche,
- musikalisches Zentrum.

Durch regelmäßige oder verlässliche Öffnungszeiten soll unsere Kirche im täglichen Alltag Anlaufstelle für die Menschen in der Stadt werden. Mit unseren Angeboten möchten wir Menschen ansprechen, die sich zur Gemeinde zählen und sich ihr verbunden fühlen. Ebenso soll sich unser Angebot an Menschen richten, die auf der Suche sind und/oder der Kirche kritisch und etwas ferner gegenüberstehen und denen wir Zugangsmöglichkeiten eröffnen möchten. Niederschwellige Angebote sind uns hierbei wichtig. Die Gemeinde plant für ihre Arbeit ein neues Gemeindehaus an der Stadtkirche.

Unsere angestrebte Öffnung in Stadt und Region bietet viel Potenzial für Entfaltung und das Zusammenwachsen mit den Moerser Nachbargemeinden im Kirchenkreis Moers; wir denken neue Formen der Kooperation an. Zudem hat ein sehr konstruktives ökumenisches und auch interkulturelles Miteinander in unserer Gemeinde gute Tradition.

Was zeichnet Sie aus?

Sie sind eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der sich mit Freude und Kreativität in unsere Gemeinde einbringt und mit Offenheit, Kompetenz, Fantasie und Mut neue, gern auch unkonventionelle Wege denkt und initiiert.

Sie sind dialogfähig und in der Lage, in vielfältigen Formen der Verkündigung und Seelsorge Menschen zu erreichen. Sie verfügen über Team- und Integrationsfähigkeit, Organisationsstalent sowie einen Blick für das Wesentliche.

Eigene Initiative und eigene Akzente wünschen wir uns ausdrücklich ebenso wie die Freude daran, in der Gemeinde anstehende Veränderungen in Teamarbeit mit der Kollegin, gemeinsam mit dem Presbyterium zu entwickeln und umzusetzen.

Wir freuen uns, wenn Sie über Medien-Kompetenz verfügen.

Wer erwartet Sie bei uns?

- Eine erfahrene Pfarrerin, die mit Ihnen im Pfarrteam Stadtkirchen- und Gemeindegemeinschaft entwickelt.
- Unsere beiden Pfarrstellen bieten vielfältige Gestaltungsspielräume. Angebunden an unsere Gemeinde ist eine Pfarrstelle der Krankenhausesseelsorge.
- Ein aufgeschlossenes Presbyterium, ein engagierter A-Musiker, unterschiedliche Chöre und das „Orchester an der Stadtkirche“ unterstützen Sie bei Ihrer Arbeit.
- Darüber hinaus treffen Sie auf einen großen Kreis tatkräftiger haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Auf die Pfarrstellen können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz besitzen.

Für Rückfragen und weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrerin Christiane Munker-Lütkehans, Ev. Kirchengemeinde Moers, Haagstraße 11, 47441 Moers, Tel. +49 2841 9163910, E-Mail: christiane.muenker@ekir.de, oder schauen Sie auf unsere Homepage (www.kgm-moers.de).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Amtsblatt an den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Pfarrer Wolfram Syben, Mühlenstraße 20, 47441 Moers, Tel. +49 2841 100 125, Fax: +49 2841 100 175, E-Mail: suptur@kirche-moers.de.

In der Region 4 des Kirchenkreises Moers sind ab sofort 3 ½ Pfarrstellen zu besetzen. Die sechs Gemeinden der Region mit insgesamt 6 ½ Pfarrstellen sind auf dem Weg der intensiveren Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinweg hin zu einer vertrauensvollen, nachhaltigen und gemeinsamen Aufgabenbewältigung. Von den Pfarrstelleneinhaber*innen wird erwartet, dass sie neben der Erfüllung der lokalen Aufgaben in der Kirchengemeinde für neue zukunftsweisende Wege, Strukturen und Tätigkeitsfelder auch jenseits der parochialen Strukturen offen sind und die Gemeinschaft der Einzelgemeinden mit neuen Ideen fördern.

Herzlich willkommen in unserem Team!

Im Bereich der Kirchengemeinde Scherpenberg ist die Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 50 Prozent neu zu besetzen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Moers-Scherpenberg liegt an der Grenze zwischen Niederrhein und Ruhrgebiet. Obwohl bei uns die Städte Moers und Duisburg nahtlos ineinander übergehen, haben sich in der Gemeinde Reste eines dörflichen Zusammenlebens erhalten. Der Zusammenhalt ist groß. Die Kirche steht „mitten im Dorf“. Das unmittelbar angeschlossene Gemeindezentrum spielt als Begegnungszentrum für die Menschen aller Generationen vor Ort eine herausragende Rolle. Es wird von den Mitarbeitenden im Jugend- und Seniorenbereich mit Leben gefüllt.

Bei uns finden Sie:

- ein großzügiges und modernes Gemeindezentrum, das für uns Ort der Begegnung ist,
- ein junges und selbstständig arbeitendes Presbyterium. Wir sind flexibel und offen für Neues,
- ein umsichtig arbeitendes Gemeindebüro, welches der Gemeinde auch als erste Anlaufstelle dient,
- unmittelbare Nähe zum Großraum Duisburg, Düsseldorf, Essen – und natürlich zur beschaulichen Moerser Altstadt – mit vielen kulturellen Möglichkeiten,
- ebenso nah liegt der landschaftlich reizvolle linke Niederrhein mit zahlreichen Sport- und Naherholungsmöglichkeiten.

Wir wünschen uns eine*n Pfarrer*in (m/w/d), welche*r:

- die pastorale Grundversorgung der Gemeinde übernimmt,
- den Menschen vor Ort auf Augenhöhe begegnet,
- den vielen selbstständig arbeitenden Haupt- und Ehrenamtlichen mit Wertschätzung begegnet und sie, wo erforderlich, geistlich begleitet,
- uns dabei unterstützt, dass sich jüngere Familien in unserem Gemeindezentrum und in unserer Kirche zu Hause fühlen,
- uns hilft, die älteren Gemeindeglieder mit auf den Weg in eine „jüngere“ Zukunft zu nehmen,

- uns hilft, einen regelmäßigen Familiengottesdienst zu entwickeln,
- sich mit regelmäßigen geistlichen Impulsen in die Gruppen einbringt, die im Gemeindezentrum verkehren,
- die Kooperation mit den Kollegen der Region und der katholischen Nachbargemeinde sucht und Synergieeffekte für die eigene/gemeinsame Arbeit nutzt.

Auf die Pfarrstellen können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz besitzen.

Die hier ausgeschriebene Stelle ist im Rahmen des kreiskirchlichen Pfarrstellenplans gesichert. Die Gemeinde hat eine Phase des strukturierten Übergangs hinter sich, in der die pastorale Arbeit auf den hier ausgeschriebenen Umfang reduziert wurde. Denkbar ist auch die Neubesetzung in Kombination mit anderen Pfarrstellen der Region, die derzeit ausgeschrieben sind.

Lernen Sie uns näher kennen: Besuchen Sie unsere Homepage www.ev-kirche-scherpenberg.de oder vereinbaren Sie gerne einen persönlichen Gesprächstermin!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Der Umwelt zuliebe bitten wir darum, Fragen und Bewerbungen an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden.

Kontakt:

Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Moers-Scherpenberg

Homberger Straße 350, 47443 Moers

bewerbung@ev-kirche-scherpenberg.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Amtsblatt an den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Pfarrer Wolfram Syben, Mühlenstraße 20, 47441 Moers, Telefon: +49 2841 100 125, Fax: +49 2841 100 175, E-Mail: suptur@kirche-moers.de.

Der Kirchenkreisverband An der Saar sucht zum 1. August 2021 oder später eine Berufsschulpfarrer*in/einen Berufsschulpfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am TGSBBZ Neunkirchen (20. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar).

Die Stelle ist mit vollem Dienstumfang zu besetzen.

Das TGSBBZ Neunkirchen ist eines der größten Berufsbildungszentren im Saarland. Auszubildende in über 30 Berufen werden in Teilzeit unterrichtet. Außerdem kann die Fachhochschulreife im Bereich Ingenieurwesen bzw. Gesundheit und Soziales erworben werden. Berufsfachschulen und die Ausbildungsvorbereitung vervollständigen das Angebot. Auf Grund der großen Bandbreite der beschulten Klassen ist die Tätigkeit entsprechend abwechslungsreich und fordert bzw. fördert Flexibilität und Kreativität. Interessierte Bewerber*innen und Bewerber können sich auf der Homepage der Schule (<https://www.tgsp-bbz-nk.de/>) informieren.

Die Tätigkeit an einem BBZ setzt Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen voraus. Sie sollten sich als Bewerber*in/Bewerber für die unterschiedlichen Lebenswelten der Schülerinnen und Schüler interessieren, sich auf ihre Fragen einlassen und mit ihnen nach Antworten suchen. Grundzüge der fachdidaktischen Diskussion sollten Ihnen bekannt sein. Der neue Lehrplan des Saarlandes für BRU ist kompetenzorientiert ausgerichtet.

Neben der unterrichtlichen Tätigkeit sind sowohl die jungen Menschen als auch das Lehrerkollegium seelsorglich zu

begleiten. Dem aufgeschlossenen Lehrerteam ist Ihre Mitarbeit wichtig. An der Schule erwarten Sie weitere Lehrkräfte für das Fach katholische Religion und eine aktive Schulpastoral.

Der Kirchenkreisverband An der Saar und die Arbeitsgemeinschaft der Lehrkräfte für das Fach evangelische Religion an Berufsschulen (bestehend aus Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Religionslehrerinnen und -lehrern) freuen sich auf eine neue Kollegin/einen neuen Kollegen. Wir unterstützen und beraten Sie in Ihrem neuen Arbeitsfeld gerne und sind zu einem förderlichen Austausch bereit. Natürlich werden Sie auch von den weiteren Einrichtungen und Gremien des Bereichs Bildung im Kirchenkreisverband fachlich qualifiziert begleitet und durch Fort- und Weiterbildungsangebote unterstützt. Es bestehen darüber hinaus enge Kontakte zur Fachrichtung evangelische Theologie an der Universität des Saarlandes.

Auch bei der Wohnungssuche sind wir Ihnen gerne behilflich. Neunkirchen ist die zweitgrößte Stadt des Saarlandes, in der das Erbe der ehemals alles bestimmenden Montanindustrie stellenweise noch gut sichtbar ist. Heute wartet die Stadt darüber hinaus mit einem vielfältigen Freizeit- und Kulturangebot auf.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz besitzen.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Vorsitzenden des Vorstandes des Kirchenkreisverbands An der Saar, Superintendent Christian Weyer, Sauerwiesweg 1, 66117 Saarbrücken.

Nähere Auskünfte erteilt die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Heike Pfaff-Welker, Tel. 06854 8942. Auch der Schulleiter Bernd Hussong erteilt Ihnen gerne Auskünfte zum TGSBBZ.

Religiöse Bildung ist Ihnen wichtig?

Sie möchten gerne mit Kindern und Jugendlichen an religiösen Fragen arbeiten?

Zum 1. Februar 2022 ist die 11. kreiskirchliche Pfarrstelle für die Erteilung evangelischer Religionslehre am Anno-Gymnasium Siegburg im Umfang von 50 Prozent eines uneingeschränkten Dienstes durch den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises An Sieg und Rhein zu besetzen.

Wir sind gespannt auf Bewerberinnen und Bewerber, die Freude am Unterrichten in allen Schulstufen (Sek. I und Sek. II – hierzu sind entsprechende Berechtigungen und Befähigungen vorzuweisen) des Gymnasiums auf der Basis der geltenden Lehrpläne, Vorgaben und schulinternen Curricula haben und mit neueren religionspädagogischen Entwicklungen vertraut sind. Wir wünschen uns eine engagierte und interessierte Persönlichkeit, die sich der Herausforderung stellt, Themen des christlichen Glaubens, Urteilens und Handelns auf den Lebensbezug der Schülerinnen und Schüler zu orientieren und die sich auf deren Fragen einlässt. Entsprechend sollten Sie bereit sein, Lernprozesse mit den Schülerinnen und Schülern gemeinsam zu gestalten und theologische Themen den jeweiligen Anforderungen entsprechend umsetzen zu können. Wichtig ist uns ein gutes Vertrauensverhältnis zu den Kolleginnen und Kollegen im Schuldienst sowie die Fähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit vor allem mit den evangelischen und katholischen Religionslehrenden. Am Anno-Gymnasium gibt es eine gewachsene ökumenische Verbundenheit, die sich u.a. in gemeinsam gestalteten ökumenischen Gottesdiensten widerspiegelt und unbedingt erhalten werden soll.

Neben der Unterrichtstätigkeit und der Planung, Gestaltung und Durchführung von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen sollen Bewerberinnen und Bewerber bereit sein, sich als Schulseelsorgerin bzw. -seelsorger zu engagieren.

Zudem hat das Anno-Gymnasium, das „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ und „Schule der Vielfalt“ ist, einen Schwerpunkt im Bereich der Holocaust-Didaktik und der Gedenkstätten-Pädagogik. Gespräche mit Zeitzeugen sind fester Bestandteil des Schullebens und im Schulprogramm verankert.

Das Anno-Gymnasium würde sich freuen, wenn sich Bewerberinnen und Bewerber in diesem für die Schule wichtigen Bereich engagieren und Kooperationen mit Vertreterinnen und Vertretern sowie Institutionen sowohl der evangelischen als auch katholischen Kirchen sowie anderen Glaubensgemeinschaften wichtig finden. Offenheit im Umgang mit anderen Kulturen wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

Wir erwarten zudem die Bereitschaft zu kontinuierlicher eigener Fortbildung.

Wird Ihnen eine Schulpfarrstelle erstmals übertragen, so nehmen Sie im ersten Jahr an dem von der Bezirksregierung berufsbegleitend organisierten Weiterbildungskurs „Pädagogische Einführung“ teil.

Nähere Auskünfte erhalten Sie gerne über die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Pfarrerin Almut van Niekerk, Telefon 02241 549444, superintendentur.ansiegundrhein@ekir.de.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an die Superintendentin, Pfarrerin Almut van Niekerk, Zeughausstraße 7–9, 53721 Siegburg.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
